

Geänderte Satzung des Schulfördervereins der Dahliengrundschule Bad Sülze e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Dahliengrundschule Bad Sülze“
2. Er hat seinen Sitz in 18334 Bad Sülze und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Förderung des schulischen Lebens in der Dahliengrundschule der Stadt Bad Sülze.
2. Die Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder aller Bekenntnisse an der Grundschule.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen und die Förderung der Ausstattung der Schule, sowie die Öffentlichkeit über schulische Aktivitäten und Projekte zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendung.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Nicht in der Versammlung anwesendem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens 6 Monate im Rückstand ist, nach der Absendung der Erinnerung ein Monat verstrichen ist und keine Zahlung erfolgte. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt.
5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Sonstige Zuwendungen

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 31.3. per Dauerauftrag oder Überweisung oder Bankeinzug. Seine Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst, es sind jedoch mindestens 12.- Euro pro Jahr zu entrichten, was einem Monatsbetrag von mindestens 1.- Euro entspricht. Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - g) Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es per Post, Newsletter, E-Mail zugesandt und per Aushang in den Schulen veröffentlicht wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden/er
 - b) dem 2. Vorsitzenden/er
 - c) dem Kassenwart/in
2. Zum erweiterten Vorstand NICHT im Sinne des § 26 BGB gehören
 - a) Schriftführer/in
 - b) Beisitzende, die bei Bedarf einberufen werden können.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß §26 BGB bedürfen.

3. Dem Vorstand kann zur Unterstützung ein Beirat zur Seite gestellt werden, der jeweils aus einem gewählten Vertreter des Schulkollegiums, des Elternrats und des Schülerrats bestehen kann.

§14 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Vertreter zu den Sitzungen einzuladen und mit beratender Stimme daran teilhaben zu lassen.

§16 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

§13 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Recknitz-Trebeltal, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zugunsten der Dahlien-Grundschule in Bad Sülze, zu verwenden hat.

§17 Erfüllungsort

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 von den Unterzeichnern errichtet. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils Bad Sülze.

Bad Sülze, den 22.09.2022

Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am

09.03.2023